

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident
— 27/14 Nr. 72410 —

Hannover, den 17. 3. 1992

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich den vom Landesministerium beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist die Umweltministerin.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Gerhard Schröder

Entwurf

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes
zum Abwasserabgabengesetz.**

Artikel I

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nieders. GVBl. S. 69), geändert durch Artikel 47 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes 1990 vom 22. März 1990 (Nieders. GVBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „5. März 1987 (Bundesgesetzbl. I S. 880)“ durch die Worte „6. November 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 2432)“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Bewertung von Stickstoff

(Zu § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 AbwAG)

Ist der Überwachungswert für Stickstoff nach dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nur bei einer Abwassertemperatur ab 12 °C oder nur vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten, so gilt dieser Wert für die Festsetzung der Abwasserabgabe im gesamten Veranlagungszeitraum.“

3. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 AbwAG findet entsprechend Anwendung.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verrechnung
(Zu § 10 Abs. 3 AbwAG)“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Aufrechnung“ durch das Wort „Verrechnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „aufrechenbaren“ durch das Wort „verrechenbaren“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 3“ und das Wort „aufrechnen“ durch das Wort „verrechnen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Aufrechnung“ durch das Wort „Verrechnung“ und das Wort „aufrechnet“ durch das Wort „verrechnet“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird gestrichen.
5. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Gemeinde kann im Fall des § 5 Abs. 1 Satz 2 verlangen, daß ihr der Einleiter die für die Berechnung der Schadeinheiten notwendigen Daten und Unterlagen in einer Abgabeerklärung überläßt.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Festsetzung“ die Worte „der Abgabe für die Jahre der Geltungsdauer des Bescheides“ eingefügt; die Verweisung „§ 9 Abs. 5 und 6“ wird durch die Verweisung „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „10. März“ durch die Worte „10. April“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Verweisung „§§ 34 bis 36, 44 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3, §§ 45“ durch die Verweisung „§§ 34, 36, 38, 44 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3, §§ 45, 47“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 152 Abs. 1 bis 3, § 153 Abs. 1 und 2, § 155 Abs. 3, § 156 Abs. 2, § 165 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 149 Abs. 1, § 150 Abs. 1 bis 4, §§ 151, 152 Abs. 1 bis 3, §§ 164, 165 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
8. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der zuständige Minister“ durch die Worte „das zuständige Ministerium“ und die Worte „Minister der Finanzen“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Für das Veranlagungsjahr 1991 gilt eine Erklärung nach § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes als fristgerecht erfolgt, wenn sie bis zum 31. März 1991 abgegeben worden ist.

(3) Abweichend von § 11 Nr. 3 wird die Festsetzungsfrist der Abgabe für Kleineinleitungen (§ 4) für den Veranlagungszeitraum 1989 und 1990 auf sechs Jahre festgesetzt.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlaß und Ziele des Gesetzes

Das Abwasserabgabenrecht in Niedersachsen ist geregelt durch das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) als bundesrechtliches Rahmengesetz und das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), das den bundesrechtlichen Rahmen konkretisiert und ergänzt.

Das Abwasserabgabengesetz ist durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 2. 11. 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 2425) erneut novelliert und inzwischen in der Fassung vom 6. 11. 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 2432) neu bekanntgemacht worden; die Neufassung ist am 1. 1. 1991 in Kraft getreten.

Die Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz ist im wesentlichen durch die genannte Änderung des Abwasserabgabengesetzes veranlaßt. Es ist daher geboten, zunächst Ziele und Regelungsinhalte des novellierten Abwasserabgabengesetzes kurz darzustellen.

Das Dritte Änderungsgesetz vom 2. 11. 1990 verfolgt im wesentlichen das Ziel,

- den Verwaltungsaufwand weiter zu reduzieren,
- die Regelung des § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes abgaberechtlich zu flankieren,
- die abgaberechtliche Bewertung insbesondere im Interesse der Abgabegerechtigkeit differenzierter auszugestalten,
- die flankierende Wirkung des wasserrechtlichen Vollzuges der Abwasserabgabe weiter zu verstärken.

Diese Ziele sollen durch folgende Regelungen verwirklicht werden (vgl. im einzelnen BT-Drs. 11/4942, BR-Drs. 390/90):

- die Nährstoffe Phosphor und Stickstoff (gesamt) werden in die Abgabebewertung einbezogen;

- die Abgabesätze werden schrittweise (alle zwei Jahre) von derzeit (1990) 40 DM je Schadeinheit auf 90 DM je Schadeinheit im Jahre 1999 erhöht;
- Investitionen bei Gewässerschutzmaßnahmen, die die jeweils zugrundezulegenden Mindestanforderungen um mindestens 20 v. H. unterschreiten, können zeitlich befristet vollständig mit der Abwasserabgabe verrechnet werden;
- das Einhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Standes der Technik wird mit einer einheitlichen Verminderung des Abgabesatzes gefördert, wobei zusätzlich eine zeitliche Staffelung der Verminderung vorgenommen wird.

Ein eigenständiger, materieller Handlungsspielraum des Landesgesetzgebers besteht auf Grund des bundesrechtlichen Rahmens nicht.

Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf im wesentlichen eine sprachliche bzw. inhaltliche Anpassung an die geänderten Regelungen des Abwasserabgabengesetzes vor.

Daneben sind einige wenige ergänzende Regelungen für den Vollzug vorgesehen, die auf Vollzugserfahrungen beruhen.

II. Anhörungen

Die folgenden Verbände und Organisationen sind in der Anhörung des Entwurfs beteiligt worden:

- die kommunalen Spitzenverbände,
- die Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems,
- der Landesverband des Niedersächsischen Landvolks,
- Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft,
- Niedersächsischer Bauernbund,
- Landesvertretung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,
- die Industrie- und Handelskammern,
- die Unternehmerverbände Niedersachsen,
- der Niedersächsische Handwerkstag,
- der Verband kommunaler Unternehmen Niedersachsen,
- die Abwassertechnische Vereinigung Landesgruppe Nord.

Grundlegende Bedenken sind in der Anhörung nicht vorgetragen worden. Auf das Ergebnis der Anhörung wird in der Einzelbegründung (Abschnitt B) eingegangen.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen (§ 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

Für den Bund entstehen keine Auswirkungen. Für das Land und die Gemeinden (Gemeindeverbände) stellen sich die Auswirkungen wie folgt dar:

Die entscheidenden haushaltsmäßigen Auswirkungen sind unmittelbar durch das novellierte Abwasserabgabengesetz ausgelöst und daher landesrechtlich nicht zu beeinflussen.

Da das Dritte Änderungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz sowohl Änderungen mit abgabemindernder als auch solche mit abgabehöherer Tendenz aufweist, sind Aussagen zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen außerordentlich schwierig und entsprechende Schätzungen mit einem hohen Unsicherheitsfaktor belastet. Die bisher unter-

schiedliche Abgabereduzierung für die Einhaltung bzw. Unterschreitung der allgemein anerkannten Regeln (50 v. H. mit der weiteren Möglichkeit zur Abgabereduzierung bis hin zur Null-Abgabe) und die Einhaltung des Standes der Technik (80 v. H. der Abgabe) wird durch eine einheitliche Regelung mit zeitlicher Staffelung (75 v. H., nach vier Jahren 50 v. H., nach weiteren vier Jahren 20 v. H.) abgelöst. Außerdem werden die bisherigen Regelungen zur Verrechnung (vor und nach Inbetriebnahme) durch eine einheitliche Regelung abgelöst.

Tendenziell ist davon auszugehen, daß sich das Abgabebefkommen aus der Abwasserabgabe erhöhen wird, da zu den eventuell möglichen Erhöhungen durch die vorgenannten Regelungen weitere Schadparameter (Phosphor und Stickstoff) in die Abgabebefhebung einbezogen und der Abgabesatz mit einer zeitlichen Staffelung bis zum Jahre 1999 kontinuierlich angehoben wird.

Der Verwaltungsaufwand wird sich kurzfristig nicht wesentlich vermindern, sondern eher erhöhen. Ursächlich hierfür ist u. a., daß die Mehrzahl der abgaberechtl. Bescheide auf die neuen Schadparameter umgestellt werden müssen. Außerdem wird zukünftig bei den abgabereduzierenden Tatbeständen eine häufigere Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung an die neu eingeführte Staffelung des § 9 Abs. 5 AbwAG erfolgen müssen. Demgegenüber wird es bei der Verrechnung mit Investitionen mittelfristig zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes kommen, da nunmehr nur noch eine einheitliche Verrechnungsmöglichkeit besteht. Allerdings werden die Übergangszeiten, in denen alte und neue Regelungen nebeneinander laufen, kurzfristig sogar zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes in diesem Punkt führen.

IV. Auswirkungen frauenpolitischer Bedeutung

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Das Abwasserabgabenrecht unterstützt den Vollzug der wasserrechtlichen, d. h. umweltrechtlichen Vorschriften.

Die Novellierung des Abwasserabgabengesetzes, die auch die vorliegende Novellierung überwiegend bedingt hat, enthält u. a. mit der Einbeziehung neuer Parameter in die Abgabepflicht eine weitere Unterstützung und damit Verschärfung umweltrechtlicher Vorgaben.

B. Im einzelnen

Zu Artikel I Nr. 1 (§ 1 Nds. AG AbwAG)

Auf Grund der erneuten Novellierung des Abwasserabgabengesetzes ist die Verweisung anzupassen.

Zu Artikel I Nr. 2 (§ 2a Nds. AG AbwAG)

Die für einen Stickstoffabbau erforderlichen Mikroorganismen sind temperaturabhängig, so daß bei einer Abwassertemperatur unter 12 °C der Stickstoffabbau nahezu zum Erliegen kommt. Aus diesem Grund sind in Anhang 1 der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift vom 8. 9. 1989 (GMBL. S. 518), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. 8. 1991 (GMBL. S. 686, 693), nach § 7a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes als wasserrechtliche Mindestanforderung nur Werte festgesetzt worden, die für eine Abwassertemperatur über 12 °C oder für die Zeit vom 1. 5. bis 31. 10. gelten (vgl. Fußnote zu Nr. 2.1). Dementsprechend ist auch für die Ab-

wasserabgabe für das gesamte Veranlagungsjahr der entsprechende Wert zugrunde zu legen, da sich andernfalls bei niedrigeren Temperaturen oder für die Zeit vom 1. 11. bis 30. 4. Zufallsergebnisse bei der Abgabeberechnung ergäben, die unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit nicht zu verantworten wären.

Es sei in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, daß dies eine rein abgabenrechtliche Regelung darstellt; die wasserrechtliche Regelung, daß für die genannten Zeiträume kein wasserrechtlicher Überwachungswert existiert und damit auch keine Überschreitung eines Überwachungswertes in Betracht kommt, bleibt hiervon unberührt.

Zu Artikel I Nr. 3 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG AbwAG)

Durch den Wegfall von § 8 Abs. 4 (vgl. Artikel I Nr. 4 e) ist eine entsprechende Anpassung in § 3 Abs. 2 vorzunehmen. Außerdem ist § 10 Abs. 3 um einen fünften Satz erweitert worden, der ebenfalls entsprechend anwendbar zu erklären ist. Diese Regelung befindet sich bisher in § 8 Abs. 4 Nds. AG AbwAG.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchst. a (Überschrift § 8 Nds. AG AbwAG)

Der Bundesgesetzgeber hat in § 10 des Abwasserabgabengesetzes den bisher verwendeten Begriff Aufrechnung sprachlich in Verrechnung korrigiert. Damit wird deutlicher, daß es sich bei dem Vorgang nicht um eine Aufrechnung im Sinne der §§ 387 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt, sondern um eine schlichte Verrechnung.

Die sprachliche Anpassung muß im Ausführungsgesetz nachvollzogen werden.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchst. b und c (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 Nds. AG AbwAG)

Es gilt das zu Artikel I Nr. 4 Buchst. a Gesagte entsprechend.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchst. d (§ 8 Abs. 3 Nds. AG AbwAG)

Mit der Novellierung des Abwasserabgabengesetzes ist § 10 Abs. 4 entfallen; dies ist im Ausführungsgesetz anzupassen.

Im übrigen gilt das zu Artikel I Nr. 4 Buchst. a Gesagte entsprechend.

Zu Artikel I Nr. 4 Buchst. e (§ 8 Abs. 4 Nds. AG AbwAG)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 19. 12. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 2619) war erstmals eine Regelung über die Aufrechnung von Investitionsmaßnahmen mit der Abwasserabgabe in das Gesetz aufgenommen worden. Dementsprechend erhielt das Ausführungsgesetz durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 21. 12. 1988 (Nieders. GVBl. S. 241) in § 9a Abs. 4 Regelungen über die Modalitäten. Da nunmehr der Bundesgesetzgeber in § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 detailliert Regelungen über die Abwicklung aufgenommen hat, ist die Vorschrift des § 8 Abs. 4 (früher § 9a Abs. 4) entbehrlich geworden und kann entfallen.

Zu Artikel I Nr. 5 (§ 9 Abs. 1 Nds. AG AbwAG)

Die Gemeinden sind, obwohl nicht selbst Einleiter, für die Kleineinleitungen abgabepflichtig. Da sie die Anlagen nicht selbst betreiben, verfügen sie aber in der Regel nicht über die notwendigen Angaben, die die Wasserbehörde zur Festsetzung der Abgabe benötigt. Die vorgeschlagene Regelung soll — in Anlehnung an § 11 Abs. 1 Satz 2 AbwAG — die Gemeinde in die Lage versetzen, die notwendigen Angaben vom Einlei-

ter in einer Abgabekklärung zu erhalten, um ihrerseits ihrer Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 nachkommen zu können.

Zu Artikel I Nr. 6 Buchst. a (§ 10 Abs. 2 Nds. AG AbwAG)

Die bisherige Regelung des Vorbehalts für den Festsetzungsbescheid wegen abgabeverändernder Faktoren bezieht sich bei der Ermittlung der Abgabe nach den Festlegungen des wasserrechtlichen Bescheides (§ 4 Abs. 1 AbwAG) sowohl auf die jährliche Abgabefestsetzung, als auch auf die Festsetzung für die Dauer des Geltungsbereichs des wasserrechtlichen Bescheides. Bei der jährlich — im nachhinein (§ 10 Abs. 4 Nds. AG AbwAG) — durchzuführenden Festsetzung sind jedoch die abgaberelevanten und eventuell auch abgabeverändernde Faktoren bereits vollständig bekannt und können dementsprechend in den Festsetzungsbescheid eingearbeitet werden. Die Vorbehaltsregelung stellt insoweit eine abgaberechtlich nicht erforderliche Regelung sowie für den Abgabepflichtigen eine ungebührliche Belastung dar — dieser hat u. U. Rückstellungen vorzunehmen. Der Vorbehalt kann daher auf die Festsetzung für die Dauer des Geltungsbereichs des wasserrechtlichen Bescheides beschränkt werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die vorgeschlagene Änderung folgt insoweit einer Anregung der Unternehmensverbände Niedersachsen und der Industrie- und Handelskammern.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes ist § 9 Abs. 6 ersatzlos entfallen; dementsprechend ist die Verweisung zu ändern.

Zu Artikel I Nr. 6 Buchst. b (§ 10 Abs. 4 Satz 1 Nds. AG AbwAG)

Für Kleineinleitungen sind anstelle der Einleiter die Gemeinden abgabepflichtig, die ihrerseits nach § 6 Abs. 2 Nds. AG AbwAG diese auf der Grundlage einer entsprechenden kommunalen Satzung auf die Einleiter abwälzen. Die Steuertermine der Gemeinden fallen auf den 15. Februar bzw. 15. Mai. Damit bei den Gemeinden möglichst keine Mehrkosten entstehen, werden mit der vorgeschlagenen Änderung die Fälligkeitstermine angenähert. Hierbei kommt nur eine Annäherung an den Mai-Steuertermin in Betracht, weil bei einer Annäherung an den Februartermin die für die Abgabeberechnung notwendigen Daten noch nicht umfassend vorliegen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag geht auf eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände zurück.

Zu Artikel I Nr. 7 Buchst. a (§ 11 Abs. 1 Nds. AG AbwAG)

Durch die geplanten zusätzlichen Verweisungen auf die Abgabenordnung soll der Vollzug erleichtert werden.

Zu Artikel I Nr. 7 Buchst. b (§ 11 Abs. 2 Nds. AG AbwAG)

Die Vorschrift ist entbehrlich, weil sich die ergänzende Anwendung des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG) bereits unmittelbar aus § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. VwVfG ergibt. Durch die Neufassung dieser Bestimmung durch Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer abgabenrechtlicher Vorschriften vom 2. 7. 1985 (Nieders. GVBl. S. 207) ist klargestellt worden, daß das Vorläufige Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Niedersachsen nur für solche (Einzel-)Sachverhalte nicht gilt, für die entsprechende Vorschriften der Abgabenordnung zur Anwendung kommen sollen, im übrigen jedoch stets ergänzend Anwendung findet.

Zu Artikel I Nr. 8 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 Nds. AG AbwAG)

Hierbei handelt es sich um sprachliche Anpassungen an die nunmehr geltenden Bezeichnungen.

Zu Artikel II

Nach Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 2. 11. 1990 (Bundesgesetzbl. I S. 2425) tritt dieses Gesetz am 1. 1. 1991 in Kraft. Absatz 1 folgt diesem bundesrechtlich vorgegebenen Inkrafttreten.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 ist geboten, weil § 6 Abs. 1 AbwAG bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes am 1. 1. 1991 Rechtswirkungen für den Veranlagungszeitraum 1991 entfaltet.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vom 19. 12. 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 2619) ist u. a. auch für den Bereich der sogenannten Kleineinleitungen eine Novellierung vorgenommen worden. Die notwendigen Anpassungen des Ausführungsgesetzes — § 4 (früher § 6) — erfolgten durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 21. 12. 1988 (Nieders. GVBl. S. 241). Hierbei ist im Rahmen der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Drs 11/3045 S. 10) ausgeführt worden, daß auf Grund der neuen Vorgaben eine Überprüfung sämtlicher Kleinkläranlagen verbunden mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand erforderlich sein wird. Dabei sollte die „Festsetzung gegenüber den Gemeinden und damit auch eine Abwälzung auf den einzelnen Kleineinleiter für die Übergangsphase grundsätzlich erst dann, und zwar rückwirkend erfolgen, wenn die Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlagen durch die unteren Wasserbehörden abgeschlossen wird“.

Nachdem mittlerweile fast drei Jahre Vollzugserfahrungen vorliegen, ist bereits jetzt erkennbar, daß eine vollständige Erfassung und Festsetzung der Kleinkläranlagen bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist für die Veranlagungszeiträume 1989 und 1990 (1. 1. 1994 bzw. 1. 1. 1995) wohl kaum zu realisieren sein wird. Da es — auch unter dem Gesichtspunkt der Abgabengerechtigkeit — nicht vertretbar ist, die Abgabe verjähren zu lassen, ist eine Regelung zu schaffen, die dies verhindert. Mit der in Absatz 3 vorgeschlagenen Verlängerung der Festsetzungsfrist von vier auf sechs Jahre für die Veranlagungszeiträume 1989 und 1990 soll dies erreicht werden. Es kann erwartet werden, daß die unteren Wasserbehörden die notwendigen Überprüfungen damit rechtzeitig werden abschließen können.